

# Gesundheitsberuferegister-Gesetz – was ist zu tun?

Regina Aistleithner  
Lebensweltheim  
17.05.2017, Laxenburg

# Themen

---

- » Gesundheitsberuferegister–Gesetz: Übersicht
- » Was ist zu tun?
  - » Perspektiven: Arbeitgeber/Arbeitnehmer bzw. Berufsangehörige/r

Übersicht

# GESUNDHEITSBERUFEREGISTER–GESETZ

# Gesundheitsberuferegister–Gesetz

---

- » Zentraler Inhalt gemäß GBRG: Registrierung *aller* gemäß GuKG\* und MTD–G zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Personen in einem elektronischen Verzeichnis.
  - \*Berufe gemäß GuKG: PA – PFA – DGKP
  
- » Zeitpunkt:
  - » Am 1.7.2018 bereits berufstätige Personen: Antrag auf Registrierung zwischen 1.7.2018 und 30.06.2019 („Bestandsregistrierung“).
  - » Andere: Antrag auf Registrierung vor Aufnahme der Berufsausübung in Österreich
  
- » Anzahl Personen 1.7.2018 – 31.12.2019:
  - » It. Erläuterungen zum GBRG mehr als 100.000 Bestand und jährlich ca. 8.000 neu.

## Projektauftrag (2)

---

- » Zuständige Registrierungsbehörden:
  - » (Überwiegend) AK-Mitglied bzw. angestellt Tätige:  
Arbeiterkammer
  - » (Überwiegend) Nicht-AK-Mitglieder freiberuflich Tätige:  
Gesundheit Österreich GmbH (GÖG)

Ziel: einheitliche Vollziehung
- » Registerführung: GÖG
- » Technische Infrastruktur: BMGF

## Gesundheitsberuferegister–Gesetz – Inhalt

- Berufsausweis: wird automatisch mit Eintragung in Register von der GÖG ausgestellt.
- Verlängerung der Registrierung: alle 5 Jahre
- Nachweis 60 Stunden Fortbildung in 5 Jahren → Voraussetzung für Verlängerung der Registrierung? Dzt. nein, Prüfung bis 2022.
- Wechsel der Behördenzuständigkeit ab 1.7.2018:

Was	Bisher	Ab 1.7.2018
Meldung der freiberuflichen Berufsausübung	BH/Magistrat	GÖG/AK*
Ausstellen Berufsausweis	BH/Magistrat	GÖG
Einziehen Berufsausweis	BH/Magistrat	AK/GÖG
Meldung an zuständige Behörde innerhalb EU/EWR bei Entziehung und Wiedererteilung der Berufsausübung	BMGF	AK/GÖG
Europäischer Berufsausweis	Landeshauptmann/-frau	AK/GÖG

\*je nach Überwiegen: AK-Mitglied oder nicht.

## Gesundheitsberuferegister–Gesetz – Registrierung

---

- Verfahren: **auf Antrag des Berufsangehörigen**
- Antrag auf Registrierung bei zuständiger Behörde (§ 15 GBRG):  
**persönlich oder online (Handysignatur/Bürgerkarte)**
  - Vorlage von Personal- und Ausbildungsnachweisen:
    - Nachweis der Identität,
    - Nachweis der Staatsangehörigkeit,
    - Nachweis des Hauptwohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts,
    - Qualifikationsnachweis,
    - *Nachweis der Vertrauenswürdigkeit\**,
    - *Nachweis der gesundheitlichen Eignung\**,
    - *erforderlichenfalls Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache\**.

7

\*nicht erforderlich bei „Bestandsregistrierung“.

## Gesundheitsberuferegister-Gesetz – Registrierung: Daten (1)

---

Nr.	Daten des Gesundheitsberuferegisters*
1.	<i>Eintragungsnummer und Datum der Erstregistrierung;</i>
2.	<i>Vor- und Familien- bzw. Nachnamen, gegebenenfalls Geburtsname</i>
3.	<i>akademische Grade</i>
4.	<i>Geschlecht</i>
5.	Geburtsdatum
6.	Geburtsort
7.	Staatsangehörigkeit;
8.	bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK-GH) gemäß E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004
9.	Ausbildungsabschluss bzw. Qualifikationsnachweis im jeweiligen Gesundheitsberuf
10.	Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt

*\*Kursiv: öffentliche Daten, veröffentlicht auf [gesundheit.gv.at](http://gesundheit.gv.at)*



## Gesundheitsberuferegister–Gesetz – Registrierung: Daten (2)

---

Nr.	Daten des Gesundheitsberuferegisters*
11.	<i>Art der Berufsausübung (freiberuflich, im Dienstverhältnis)</i>
12.	<i>Berufssitz(e)</i>
13.	Dienstgeber und Dienstort(e)
14.	<i>Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen</i>
15.	<i>Verträge mit gesetzlichen Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten</i>
16.	Bild
17.	Unterschrift
18.	<i>Ruhen der Registrierung</i>
19.	<i>Berufsunterbrechung</i>
20.	<i>Gültigkeitsdatum der Registrierung</i>

*\*Kursiv: öffentliche Daten, veröffentlicht auf [gesundheitsberuferegister.gesundheit.gv.at](https://gesundheitsberuferegister.gesundheit.gv.at)*<sup>9</sup>

## Gesundheitsberuferegister: Daten (3)

Nr.	Daten des Gesundheitsberuferegisters*
21.	Datum der letzten Änderung des Registerdatensatzes
22.	Streichung bei Berufseinstellung
23.	Streichung bei Entziehung der Berufsberechtigung
24.	Registrierungsbehörde
<b>Freiwillige Daten</b>	
1.	<i>Fremdsprachenkenntnisse</i>
2.	<i>Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen</i>
3.	<i>Absolvierte Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen</i>
4.	<i>berufsbezogene Telefonnummer, E-Mailadresse und Webadresse</i>

*\*Kursiv: öffentliche Daten, veröffentlicht auf [gesundheit.gv.at](http://gesundheit.gv.at)*

## Sonstiges

---

- Verlängerung: nach 5 Jahren: 3 Monate vor oder nach Stichtag = Tag der erstmaligen Eintragung in das Register; zuständige Behörde informiert Berufsangehörige/n und Arbeitgeber.
- Meldung bei Änderung folgender Daten
  - Namen
  - Staatsangehörigkeit;
  - Wechsel des Hauptwohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts;
  - Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes;
  - Art der Berufsausübung (freiberuflich, im Dienstverhältnis);
  - Änderung des Dienstgebers bzw. Dienstortes
- Streichung bei
  - **Berufseinstellung**: Einstellung melden oder automatisch nach 3-jährigem Ruhen
  - **Entziehung der Berufsberechtigung**
- Ruhen der Registrierung: keine Verlängerung der Registrierung im Rahmen der Toleranzfrist.

## WAS IST ZU TUN?

## Was ist zu tun?

### Arbeitnehmer/in bzw. Berufsangehörige/r gemäß GuKG, MTD-G

<i>Anlass</i>	<i>To Do</i>	<i>Wann</i>
Am 1.7.2018 berufsberechtigt und berufstätig	Antrag auf Registrierung bei zuständiger Registrierungsbehörde	Bis 30.6.2019
Aufnahme der Berufstätigkeit nach 1.7.2018*	Antrag auf Registrierung bei zuständiger Registrierungsbehörde	Vor Aufnahme der Berufstätigkeit
Daten ändern sich	Meldung der Datenänderung bei zuständiger Registrierungsbehörde	binnen eines Monats
5 Jahre nach erstmaliger Eintragung	Meldung der Verlängerung der Registrierung bei zuständiger Registrierungsbehörde	3 Monate vor bis 3 Monate nach Stichtag
Einstellung der Berufsausübung	Meldung der Einstellung bei zuständiger Registrierungsbehörde	Bei Einstellung

\*Voraussetzung bei Ausbildung im Ausland : Ausbildung in EWR-Staat: Anerkennung;<sup>13</sup> bei Ausbildung außerhalb EWR: Nostrifikation bei Landeshauptmann bzw. für DGKP ab 1.1.2020 an inländischer FH.

## Was ist zu tun?

### Arbeitgeber

Anlass	To Do	Warn
Beschäftigung nur zulässig, wenn Berufsangehöriger Antrag bis 30.6.2019 gestellt hat.		
Beschäftigung nur zulässig, wenn Berufsangehöriger Antrag zuvor gestellt hat.		
Daten ändern sich	Unterstützung bei Meldung der Datenänderung an zuständige Registrierungsbehörde	binnen eines Monats
5 Jahre nach erstmaliger Eintragung	Unterstützung bei Meldung der Verlängerung der Registrierung bei zuständiger Registrierungsbehörde	3 Monate vor bis 3 Monate nach Stichtag
keine Weiterbeschäftigung ab Einstellung zulässig.		

AK unterstützt vor Ort – Details folgen.

\*Voraussetzung bei Ausbildung im Ausland : Ausbildung in EWR-Staat: Anerkennung; bei Ausbildung außerhalb EWR: Nostrifikation bei Landeshauptmann bzw. für DGKP ab 1.1.2020 an inländischer FH.

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

---



# Kontakt

---

Regina Aistleithner

Stubenring 6

1010 Vienna, Austria

T: +43 1 515 61-334

F: +43 1 513 84 72

E: [regina.aistleithner@goeg.at](mailto:regina.aistleithner@goeg.at)

[www.goeg.at](http://www.goeg.at)

